



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie zu Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt lediglich zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung Stellung. Von den Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich und im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes ist der Kanton Appenzell I.Rh. nicht betroffen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Totalrevision Stauanlagenverordnung

Die Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1) enthält die sicherheitstechnischen Vorschriften für den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Überwachung und die Notfallplanung von Stauanlagen, welche unter die Bestimmungen des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010 (StAG, SR 721.101) fallen. Mit der vorliegenden Totalrevision wird die StAV dem neuesten Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen:

- die Aufnahme und Präzisierung des Elementes der konstruktiven Sicherheit, nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzepts, gemäss dem Sicherheitskonzept für Stauanlagen in der Schweiz;
- die Festlegung der Anforderungen für die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern.

Nach Art. 5 Abs. 1 StAG sind Stauanlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu bemessen, zu bauen und zu betreiben, dass ihre Standsicherheit bei allen voraussehbaren Betriebs- und Lastfällen gewährleistet ist. Die Änderungen in der StAV betreffen die Präzisierung dieser Betriebs- und Lastfälle sowie die dafür notwendigen Nachweise insbesondere der Erdbeben- und Hochwassersicherheit von Stauanlagen, mittels Aufnahme des Elementes der konstruktiven Sicherheit.

Ferner kann der Bundesrat nicht nur besondere Bestimmungen für Stauanlagen an Grenzgewässern erlassen (Art. 4 Abs. 1 StAG), sondern generell die Aufsicht des Bundes über Grenzwasserkraftwerke regeln (Art. 72 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 [WRG], SR 721.80; vgl. auch BGE 119 Ib 23 E. 2c/cc). Er kann somit auch die Sicherheit vor Risiken ausgehend von Schwall und Sunk sowie von Triebwasserwegen für diese Anlagen systematisch regeln.

Nach Art. 33 StAG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat kann somit die Sicherheitsanforderungen an Stauanlagen an den Stand der Technik anpassen. Die obigen Änderungen werden gleichzeitig zum Anlass genommen, die bisherige Struktur und Systematik der Verordnung zu aktualisieren und der Praxis des Sicherheitskonzepts für Stauanlagen in der Schweiz anzupassen.

Basierend auf den vorliegenden Unterlagen zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung sind folgende Punkte festzuhalten:

- Die Standeskommission begrüsst die Ergänzungen und Präzisierungen hinsichtlich der konstruktiven Sicherheit.
- Die Ergänzungen und Präzisierungen werden im Wesentlichen Stauanlagen betreffen, welche der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Es darf somit angenommen werden, dass sich für die Aufsichtsbehörde des Kantons und die Gemeinden kein nennenswerter personeller Zusatzaufwand ergibt.
- Ebenso betreffen die Ergänzungen und Präzisierungen Wasserkraftwerke, welche an Grenzgewässern liegen. Da im Kanton Appenzell I.Rh. keine Wasserkraftwerke an Grenzgewässern liegen, ist der Kanton nicht betroffen.
- Die Standeskommission geht davon aus, dass der in der Vernehmlassungsversion der Stauanlagenverordnung (StAV) in Art. 4 Abs. 2 lit. b bezeichnete Schwall und Sunk im Stauraum oder im Unterlauf [der Anlage] sich ausschliesslich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse bezieht und die bestehende Sanierungspflicht gemäss Art. 39a, Art. 83a und Art. 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) nicht davon betroffen ist und kein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden muss. Es wird gebeten, dies im zugehörigen erläuternden Bericht zu ergänzen.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen begrüsst die Standeskommission die Präzisierungen und Ergänzungen der Totalrevision der Stauanlagenverordnung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)